



Postanschrift: Amtsgericht Postfach 1154 36001 Fulda

5 K 37/24

Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache

gegen



bezüglich

des im Grundbuch von Simmershausen Blatt 1427 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 9

des Bestandsverzeichnisses

wird der Wert (Verkehrswert) dieses Grundbesitzes wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 9: Gemarkung Simmershausen Flur 23 Flurstück 27 € 11.100,00.
Landwirtschaftliche Fläche, Kisthauck = 10.054 m².

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf §§ 74a Abs. 5, 85a ZVG.

Als Grundlage der Wertfestsetzung dient die Bodenrichtwertkarte des Amts für Bodenmanagement. Der Quadratmeterpreis in dieser Gemarkung ist für Ackerland mit 1,10 € und für Grünland mit 1,00 € angegeben. Es wurde hierbei von dem höheren Wert ausgegangen. Der errechnete Wert wurde auf die nächste hunderter Stelle aufgerundet. Es ergibt sich somit der oben genannte Wert des Grundstücks. Den Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Einwendungen gegen die beabsichtigte Verkehrswertfestsetzung sind bisher nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, 36037 Fulda, oder dem Landgericht Fulda, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Nentwig, Rechtspfleger